

Fachspezifischer Teil

Islamische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 35. Sitzung am 29.08.2012 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 867-874) beschlossen, der in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012 befürwortet und in der 183. Sitzung des Präsidiums am 20.09.2012 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2013, S. 445).

Änderung beschlossen in der 54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 17.06.2015, befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015, genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 673).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Islamische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Islamische Religion im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT-GM_IT	Grundlagenmodul: Islamische Theologie	4	3	1	1.	--
IT-SM_RU	Sprachmodul: Arabisch für den Religionsunterricht	8	8	2	1.+2.	--
IT-EM_GG_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – ‘ <i>aqā`id</i>	4	6	2	1.+2.	IT-GM_IT
IT-EM_KW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Koranwissenschaften – ‘ <i>ulūm al-qur`ān</i>	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-EM_HW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die <i>ḥadīṭ</i> -Wissenschaften – ‘ <i>ulūm al-ḥadīṭ</i>	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-HM_RG	Hauptmodul: Islamische Rechtswissenschaft und Glaubenspraxis – <i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>	4	6	1	5.	IT-SM_RU
IT-HM_RF	Hauptmodul: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	4	6	2	5.+6.	--
IT-BM_MG-IR	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland	2	3	1	4.	--
IT-BM_IS-IR	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien	2	3	1	6.	--
Summe Pflichtbereich		36	47			

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT – WPW1	3 LP aus dem Angebot der Lehrinheit Islamische Theologie z.B. aus den Bereichen - Islamische Jurisprudenz - Islamische Philosophie und Ethik - Islamische Mystik - Geschichte des Islam - Religionswissenschaft, Religions soziologie, Religionspsychologie - Religions- und Gemeindepädago gik, Jugendkultur - Politisches System und Gesell- schaftsstruktur Deutschlands-			1	5./6.	--
Summe Wahlbereich		2	3			
Gesamtsumme		38	50			

- (2) ¹Es sind neun unterschiedliche Module im Pflichtbereich zu absolvieren, die alle Disziplinen der Islamischen Theologie (Arabisch, Glaubensgrundlagen, Koranwissenschaft, *ḥadīth*-Wissenschaften, Rechtswissenschaft, Religionspädagogik) sowie bezugswissenschaftliche Module (Religionssoziologie, Interreligiöse Studien) abdecken. ²Das Grundlagenmodul „Islamische Theologie“ muss im ersten Semester absolviert werden. ³Ansonsten sind Zeitpunkt und Reihenfolge der Pflichtmodule nicht festgelegt.
- (3) Im Laufe des Studiums müssen als Teil der insgesamt acht studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens zwei Hausarbeiten in zwei verschiedenen Disziplinen (Glaubensgrundlagen, Koranwissenschaft, *ḥadīth*-Wissenschaften, Rechtswissenschaft, Religionspädagogik, Religionssoziologie, Interreligiöse Studien) verfasst werden.

§ 3 Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Islamische Religion setzt voraus, dass das Sprachmodul (IT-SM_RU), alle Einführungsmodule sowie mindestens zwei der Haupt- bzw. Bezugsmodule erfolgreich absolviert und somit mindestens 35 LP erreicht wurden.

§ 4 Form und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit muss in einer Disziplin (Glaubensgrundlagen, Koranwissenschaft, *ḥadīth*-Wissenschaften, Rechtswissenschaft, Religionspädagogik, Religionssoziologie, Interreligiöse Studien) geschrieben werden, die noch nicht durch eine der verpflichtenden Hausarbeiten abgedeckt ist.
- (2) Die Arbeit soll in der Regel 60.000-80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Arbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung (Word-Datei) abgegeben werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2015 in Kraft.